

# Einwohnergemeinde Langenthal

---

**Oberi Matte**  
**Überbauungsordnung Nr. 17**

**20.05.1996**

Revisionen/Änderungen:

[28.08.2013](#)

5. Änderung

[19.02.2010](#)

Änderung Überbauungs-  
vorschriften und Überbauungs-  
plan

[11.01.2005](#)

3. Geringfügige Änderung,  
Art. 6 und 13

[06.03.2003](#)

2. Teilrevision, Verlegung des  
Ribigrabens

[15.04.2002](#)

1. Teilrevision, Fussweg

## Überbauungsordnung Nr. 17, "Oberi Matte"

5. Änderung

---

# Überbauungsvorschriften

---



Diese Überbauungsvorschriften ersetzen alle vorherigen Versionen.

Langenthal, 31. Mai 2013

**Die Überbauungsordnung Nr. 17 „Oberi Matte“ besteht aus:**

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften (Sonderbauvorschriften)
- Erläuterungsbericht (5. Änderung)
- Plan für die Ver- und Entsorgung Nr. 17 b
- Zonenplanänderung
- Technischer Bericht

**Überbauungsvorschriften mit folgenden Änderungen**

1. Geringfügiger Änderung, beschlossen vom Gemeinderat am 23. Januar 2002  
(nur die ÜO-Vorschriften betroffen)
  - Art. 13 (Fusswege)
2. Geringfügige Änderung, beschlossen vom Gemeinderat am 5. Februar 2003
  - Verlegung Ribigraben (nur Überbauungsplan betroffen)
3. Geringfügige Änderung, beschlossen vom Gemeinderat am 15. Dezember 2004  
(nur die ÜO-Vorschriften betroffen)
  - Art. 6 Abs. 8 (Baupolizeiliche Bestimmungen)
  - Art. 13 (Fusswege)
4. Änderung, beschlossen vom Stadtrat am 14. Dezember 2009:
  - Erschliessung Baufeld H
  - Baufelder B / C inkl. Nebenbauten
  - Interne Erschliessung
  - Nutzungsübertragung D / A
  - Änderung Art. 6 Abs. 7 der ÜO-Vorschriften
5. Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung
  - Verschiebung und Reduktion des Baufeldes Nebenbaute zwischen Baufeld A und B
  - Anpassung der Umgebungsgestaltungsflächen (Aufenthaltsflächen, Spielflächen, Gärten)
  - Arealinterne Fusswegsituation angepasst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Überbauungsvorschriften „Oberi Matte“</b>	<b>4</b>
Art. 1 Wirkungsbereich	4
Art. 2 Stellung zur Grundordnung	4
Art. 3 Überbauungsplan	4
Art. 4 Uferschutzzone	5
Art. 5 Architektonische Gestaltung	5
<b>Hauptbauten</b>	<b>5</b>
Art. 6 Baupolizeiliche Bestimmungen	5
Art. 7 Dachgestaltung	6
Art. 8 Etappierung	7
<b>Nebenbauten</b>	<b>7</b>
Art. 9 Baupolizeiliche Bestimmungen	7
Art. 10 Veloabstellplätze	8
<b>Erschliessung</b>	<b>8</b>
Art. 11 Detailerschliessung	8
Art. 12 Anlieferung, Wehrdienste, Sanität, Parkplätze	8
Art. 13 Fusswege	8
Art. 14 Private Hauszugänge	8
<b>Aussenräume</b>	<b>8</b>
Art. 15 Siedlungsplätze und Spielfläche	8
Art. 16 Vorgärten	8
Art. 17 Gärten (den Wohnungen direkt zugeordnet)	9
Art. 18 Kompostanlagen	9
Art. 19 Baumbepflanzungen	9
Art. 20 Gewässer	9
<b>Allgemeines</b>	<b>9</b>
Art. 21 Lärmschutz	9
Art. 22 Zivilschutzräume	9
Art. 23 Vereinbarungen	10
Art. 24 Begleitung	10
Art. 25 Inkrafttreten	10
<b>Genehmigungsvermerke</b>	<b>11</b>

## ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN "OBERI MATTE"

### Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung Nr. 17 umfasst die SV-Zone "Oberi Matte" (vgl. Art. 46 Gemeindebaureglement) und ist im Überbauungsplan Nr. 17a punktiert umrandet.

### Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit diese Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Langenthal.

### Art. 3 Überbauungsplan

Der Überbauungsplan Nr. 17 regelt verbindlich:

- Lage des Wirkungsbereiches
- Lage der Uferschutzzone neu
- Lage der bestehenden Bauten
- Lage der Abmessung der Baufelder für Hauptbauten
- Lage der Durchgänge in den Hauptbauten
- Lage und Abmessung der Baufelder für Nebenbauten
- Lage der verglasten Vertikalerschliessungen
- Lage der Detailerschliessungen
- Lage der oberirdischen Parkplätze für Besucher
- Lage der Wege für Anlieferung, Wehrdienste, Sanität und Zügelwagen
- Lage der öffentlichen Fusswege (Detailerschliessung)
- Lage der arealinternen Fusswege
- Lage der öffentlichen Übergänge über die Langeten
- Lage der privaten Hauszugänge
- Lage der Kanalisationsleitungen
- Lage der Wasserleitungen
- Lage der Gasleitungen
- Lage der Fussgängeraufgänge aus den Einstellhallen
- Lage der Siedlungsplätze/Spielplätze
- Lage der Vorgärten (Hauszugänge)
- Lage der Gärten (den Wohnungen direkt zugeordnet)
- Lage der Containerräume
- Lage der bestehenden Bäume
- Lage der neu zu pflanzenden Bäume
- Lage der bestehenden Gewässer
- Lage der neu zu erstellenden Gewässer
- Lage der aufzuhebenden Gewässer

Art. 4 Uferschutzzone

In der im Überbauungsplan bezeichneten Uferschutzzone dürfen nur Fusswege (Steinplatten, Verbundsteine), respektive die bezeichneten Übergänge über die Langeten angelegt werden, sämtliche anderen Bauten und Anlagen sind untersagt. Als Neubepflanzungen sind standortgemässe, heimische Pflanzen zu verwenden.

Art. 5 Architektonische Gestaltung

<sup>1</sup> Die Gesamtanlage der Überbauung ist als bauliche und architektonische Einheit zu gestalten. Für die Hauptgebäude ist ein einheitliches Material (z.B. Sichtmauerwerk) zu verwenden.

<sup>2</sup> Integraler Bestandteil der Überbauungsordnung ist das Modell vom Oktober 1990 und der technische Bericht vom Januar 1993. Diese beiden Planungsunterlagen sind bei der Beurteilung des Baugesuches beizuziehen.

## HAUPTBAUTEN

Art. 6 Baupolizeiliche Bestimmungen

<sup>1</sup> Lage und Abmessungen der Baufelder und die max. Bruttogeschossfläche pro Baufeld richten sich nach dem Überbauungsplan.

<sup>2</sup> Die Summe der insgesamt realisierbaren Bruttogeschossflächen inkl. Altbauten beträgt:

- Gebiet I (Parzellen 1584, 4215, 4238 und 2135)  
**max. zul. BGF 5'637 m<sup>2</sup>**
- Gebiet II (Parzellen 354 und 1514)  
**max. zul. BGF 15'688 m<sup>2</sup>**

<sup>3</sup> Die Summe der im Überbauungsplan eingetragenen BGF für die einzelnen Baufelder liegt ca. 10% über dem maximal zulässigen Mass für die beiden Gebiete. Die maximal zulässige BGF pro Baufeld darf aber nur dann realisiert werden, wenn auf allen unüberbauten Baufeldern der jeweiligen Gebiete noch 80% der maximal zulässigen Nutzung (BGF) gewährleistet ist und die Summe der insgesamt realisierbaren Bruttogeschossflächen nicht überschritten wird. Der entsprechende Nachweis hat im Baubewilligungsverfahren zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Anzahl Vollgeschosse richten sich nach dem Überbauungsplan. Das Dachgeschoss ist gemäss Art. 8 auszubilden.

<sup>5</sup> Die bestehenden drei Villen (Böhlen, Geiser, Meier) dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind gestalterisch in die Überbauung einzugliedern. Dabei sind insbesondere auf der jeweiligen Südseite der bestehenden Bauten ausreichende Freiräume zu schaffen.

<sup>6</sup> Die Villen dürfen innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen nach Massgabe der in Abs. 2 dargelegten Nutzungsverteilung saniert und umgebaut werden. Sie sind der maximal zulässigen Bruttogeschossfläche anzurechnen. Fassadenveränderungen an den drei Villen dürfen nur aufgrund der positiven Begutachtung durch die kantonale Denkmalpflege bewilligt werden.

<sup>7</sup> Im Erdgeschoss der Baufelder C (Kopfhäuser) und des südlichen Kopfbaues des Baufeldes E dürfen keine Wohnungen erstellt werden. Es sind nur Praxen und betrieblich nicht störendes Kleingewerbe und Ateliers gestattet. Wohnungen sind zulässig, sofern der Abstand zwischen den Gebäuden der Baufelder C und E mindestens 10 m beträgt.

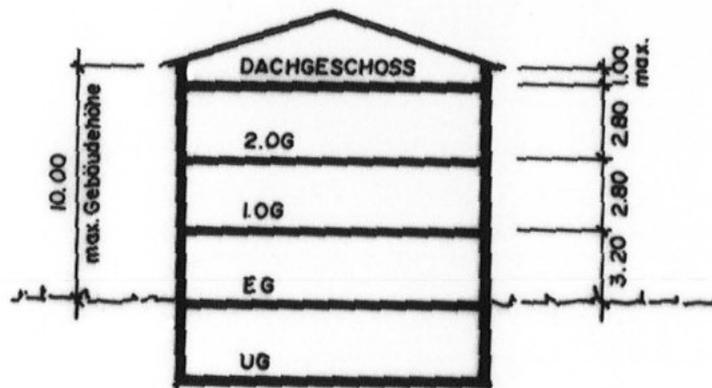
#### Art. 7 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Als Dachform ist im Gebiet I (Parz. 1584, 2135) das a) symmetrische Satteldach oder das b) Flachdach gestattet. Die Dachform muss jedoch innerhalb des Gebiets einheitlich sein. Für die Dachgestaltung gilt Abs. 3.

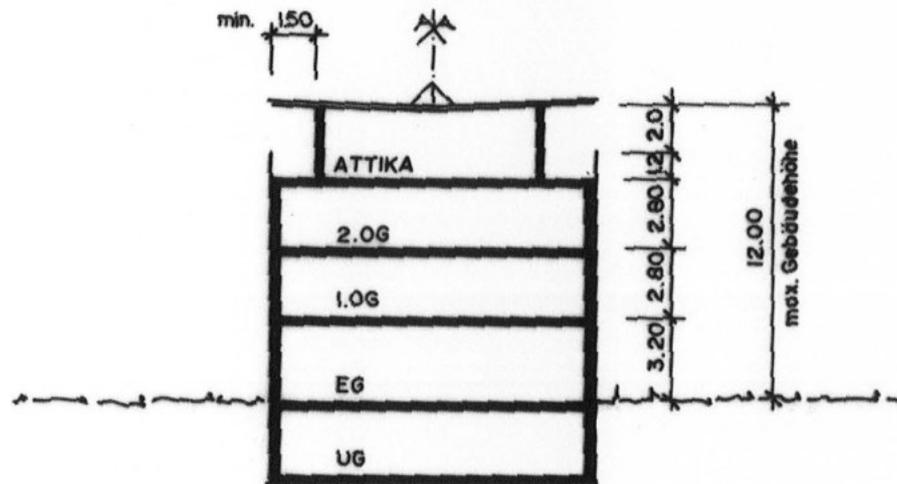
<sup>2</sup> Die Gebäudedächer im Gebiet II (Parz. 354, 1514) müssen als b) Flachdächer ausgebildet sein. Für die Dachgestaltung gilt Abs. 3.

<sup>3</sup> Die Dächer sind wie folgt zu gestalten:

a) Satteldächer 5 - 15° dürfen im Schnittpunkt Dach/Fassadenflucht eine maximale Kniewandhöhe von 1.00 m aufweisen. Die Dachflächen sind möglichst geschlossen zu gestalten. Die Dachneigung und die Typologie der Dachaufbauten sind mit dem 1. Baugesuch für alle Neubauten mit Schrägdach festzulegen. Asymmetrische Dachformen sind nicht gestattet. Die baupolizeilich verbindliche Gebäudehöhe geht aus der Schemaskizze hervor.



b) Die Attikavordächer (0 - 5°) dürfen bis zur Fassadenflucht auskragen. In gestalterisch wichtigen Balkonbauten darf das Vordach die Fassadenflucht überragen. Der entsprechende Gestaltungs-nachweis ist zu erbringen. Bei Längsbauten dürfen die Attikas stirnseitig fassadenbündig abschliessen. Die baupolizeilich verbindliche Gebäudehöhe geht aus den Schemaskizzen hervor.



#### Art. 8 Etappierung

Die Überbauung des Areals in Etappen ist freigestellt. Die Abgrenzung der Etappen ist so zu wählen, dass ein intaktes Wohnumfeld für die neuen Wohnungen entsteht.

### NEBENBAUTEN

#### Art. 9 Baupolizeiliche Bestimmungen

- <sup>1</sup> Lage und Abmessungen der Baufelder richten sich nach dem Überbauungsplan.
- <sup>2</sup> Die Nebenbauten zu den Gärten sind jeweils auf eine Linie zu setzen.
- <sup>3</sup> Die Nebenbauten sind eingeschossig.
- <sup>4</sup> Die maximale Gebäudehöhe beträgt 3.00 m und die Firsthöhe max. 4.50 m.

Art. 10 Veloabstellplätze

Die Anzahl der Veloabstellplätze richtet sich nach Art. 52 BauV, sie sind in den Haupt- und Nebenbauten vorzusehen. Im südlichen Eingangsbereich (Anschluss Blumenstrasse) ist für Quartierbesucher eine Abstellmöglichkeit für Velos vorzusehen.

## ERSCHLIESSUNG

Art. 11 Detailerschliessungsanlagen

Die Detailerschliessungsstrassen gehen nach plankonformer Ausführung zu Unterhalt und Eigentum an die Gemeinde über.

Art. 12 Anlieferung, Wehrdienste, Sanität, Parkplätze

Die Kreuzungspunkte der Anlieferungswege mit den Fusswegen sind mittels Belagswechsel wahrnehmbar zu gestalten. Die Anzahl der oberirdischen Parkplätze ist im Überbauungsplan abschliessend ausgewiesen. Die Anzahl der unterirdischen Parkplätze ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

Art. 13 Fusswege

Sämtliche im Überbauungsplan bezeichneten arealinternen und öffentlichen Fusswege verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer. Der Stadt sind unentgeltliche Wegdienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit einzuräumen.

Art. 14 Private Hauszugänge

Gestaltung und Dimension werden im Umgebungsgestaltungsplan im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

## AUSSEN RÄ U M E

Art. 15 Siedlungsplätze und Spielflächen

Die Siedlungsplätze und Spielflächen sind allen Quartierbewohnern zugänglich. Die Siedlungsplätze sind teilweise mit harten Bodenbelägen auszuführen. Die restlichen Oberflächen sind als Grünflächen zu gestalten. Bauliche Einrichtungen sind nur für das Spielfeld zulässig (Tore, Ballfangzaun).

Art. 16 Vorgärten

Zur Abtrennung zwischen den Gärten sind Bepflanzungen mit Büschen und Hecken erwünscht.

Art. 17 Gärten (den Wohnungen direkt zugeordnet)

Die baulichen Abtrennungen (Mauern bis 2.00 m Höhe) werden mittels Umgebungsgestaltungsplan im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. Für die übrigen Abtrennungen sind Bepflanzungen vorzusehen.

Art. 18 Kompostanlagen

An den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen können Kompostplätze errichtet werden. Bauliche Einrichtungen sind, mit Ausnahme vom Aufstellen von Geräteboxen, unzulässig.

Art. 19 Baumpflanzungen

An den im Überbauungsplan festgelegten Standorten sind hochstämmige Bäume zu pflanzen. Es sind einheimische Laubbäume, sowie Lärchen und Föhren, vorzusehen. Die Baumarten sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen. Die im Plan eingezeichneten, bestehenden Bepflanzungen sind zu erhalten oder zu ersetzen.

Art. 20 Gewässer

Die Lage und die generelle Dimension des Ribigrabens richtet sich nach dem Überbauungsplan. Die naturnahe Ausgestaltung des Baches ist bei Baueingabe über ein separates Projekt auszuweisen. Das Bauprojekt ist dem zuständigen Fischereiaufseher vorzulegen.

## **ALLGEMEINES**

Art. 21 Lärmschutz

Der ganze Planungsperimeter unterliegt der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. 22 Zivilschutzräume

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 2, Abs. 4 des Schutzbautengesetzes sind die für die Überbauung erforderlichen Schutzräume in Schutzraumeinheiten von mind. 51 Plätzen vorzusehen. Als technische Grundlagen dazu dienen die TWP 84 (technische Weisungen für privaten Schutzraumbau). Mit dem ersten Baugesuch ist der Gemeindebehörde vom Schutzraumkonzept Kenntnis zu geben. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen ermöglichen. Abweichungen von der Schutzraumgrösse sind aber nur möglich, wenn auch bei kleineren Schutzraumeinheiten eine Schleuse gebaut wird.

<sup>2</sup> Der Baubeginn der Sammelschutzräume hat spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten Gebäudes zu erfolgen. Für Bauten, die vor der Fertigstellung des Schutzraumes erstellt werden, ist eine Sicherheitsleistung zu entrichten, die nach Fertigstellung des Sammelschutzraumes zurückerstattet wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den aktuellen Ersatzbeitragsansätzen des Amtes für Zivilschutz des Kantons Bern.

Art. 23 Vereinbarungen

<sup>1</sup> Vor der Gemeindeabstimmung ist mit den Grundeigentümern ein Erschliessungsvertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Realisierung und der Unterhalt sämtlicher Ausstattungs- und Erschliessungselemente (Aussenräume) ist durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

Art. 24 Begleitung

Der Gemeinderat muss den Projektverfasser, R. Rast, 3006 Bern, mit der Begutachtung der Baueingabe in Bezug auf Einhaltung der planerischen Grundsätze, der Gestaltung der Bauten, Aussenräume und die Abstimmung der einzelnen Bauvorhaben untereinander, beauftragen. Die Kosten dafür werden der Gesuchstellerin überbunden.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung Nr. 17 "Oberi Matte" tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Vorprüfung vom 1. Oktober 1992

Publikation im Amtsanzeiger vom 13. und 27. Mai 1993

öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 14. Mai bis 14. Juni 1993

Einspracheverhandlungen am 24. September 1993

Rechtsverwahrungen 1

erledigte Einsprachen -

unerledigte Einsprachen 11

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 4. September 1995

Beschlossen in der Gemeindeabstimmung vom 24. - 26. November 1995

Langenthal, den 3. Januar 1996

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:  
sig. Hans-Jürg Käser

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Langenthal den, 3. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Mai 1996  
sig. W. Hafner

### **1. geringfügige Änderung an den Überbauungsvorschriften Art. 13 (Fusswege)**

Beschlossen vom Gemeinderat im Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 BauV am 23. Januar 2002

Namens der Stadt Langenthal  
Der Stadtpräsident:  
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. April 2002  
sig. W. Hafner

## **2. geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung (Ribigraben)**

Beschlossen durch den Gemeinderat im Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 BauV am 05. Februar 2003

Namens der Stadt Langenthal:

Der Stadtpräsident:  
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 06. März 2003  
sig. W. Hafner

## **3. geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung (Art. 6 Abs. 8 und Art. 13)**

Beschlossen vom Gemeinderat im Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 BauV am 15. Dezember 2004

Namens der Stadt Langenthal:

Der Stadtpräsident:  
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:  
sig. D. Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Januar 2005  
sig. A. Lüthi

## **4. Änderung an der Überbauungsordnung**

Beschlossen durch den Stadtrat im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV am 14. Dezember 2009

Namens der Stadt Langenthal:

Der Stadtpräsident:  
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:  
sig. D. Steiner

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Februar 2010  
sig. A. Lüthi

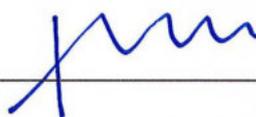
**5. geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung, Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 BauV**

Anpassungen im Verfahren (Überbauungsvorschriften / Überbauungsplan mit Erläuterungsbericht)

- Verschiebung und Reduktion des Baufeldes Nebenbaute zwischen Baufeld A und B
- Anpassung der Umgebungsgestaltungsflächen (Aufenthaltsflächen, Spielflächen, Gärten)
- Arealinterne Fusswegsituation angepasst

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3. Juli 2013

Namens der Stadt Langenthal

Der Stadtpräsident:  \_\_\_\_\_

Der Stadtschreiber:  \_\_\_\_\_

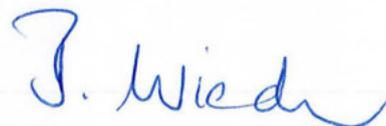
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, den 19. Juli 2013

Der Stadtschreiber:  \_\_\_\_\_

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Bern, den 28. Aug. 2013



ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 17 "OBERI MATTE"

5. Änderung

ÜBERBAUUNGSPLAN



Dieser Überbauungsplan ersetzt alle vorgängigen Plangrundlagen.

Langenthal, 31. Mai 2013

ZONENPLANÄNDERUNG

Alter Zustand gemäss Art. 46 Gemeindebaureglement gelten folgende Vorschriften für die SV "Ober Matte"

- max. Gebäudehöhe 10.00 m
- Geschosshöhe maximal 3 Vollgeschosse
- AZ maximal 0.50
- Grenzabstand gegenüber benachb. Zonen 5.00 m

Neuer Zustand In Übereinstimmung mit dem Überbauungsplan gelten neu folgende Bestimmungen:

- max. Gebäudehöhe 12.00 m (inkl. Dachaufbau Art. 8 Vorschriften)
- Gestaltung geändert gegenüber dem Dachgeschoss Art. 25 GBR
- Geschosshöhe maximal 3 Vollgeschosse
- BGF maximal (Gebiet +||) 21'325 m<sup>2</sup>
- resp. AZ (Gebiet +||) 0.54
- Grenzabstand gegenüber benachb. Zonen 5.00 m

Legende:

- Wirkungsbereich
- Baufelder für Hauptbauten (A, B, C, D, E, H, I, K, L, N)
- Baufelder für Nebenbauten
- Baufelder für Trafostation
- ▨ Bestehende Bauten
- ▭ Durchgänge in Hauptbauten
- ▨ Verglaste Vertikalschl. (Wintergartenartig)
- Vorgärten (Hauszugänge)
- Gärten (den Wohnungen direkt zugeordnet)
- Siedlungsplätze und Spielflächen
- Anlieg. Wehrdienste, Sanität, Zügelw. (b min. 3.0m)
- Fusswege übergeordnet (Wegrecht, b min. 1.5m)
- Fusswege arealintern (Breite 1.0-1.5m)
- ▭ Detailerschliessung
- ▲▲▲ Private Hauszugänge
- Lärmschutzwand
- EE Einfahrt Einstellhalle
- PP Oberirdische Parkplätze
- ▨ Treppenaufgänge aus Tiefgarage
- ⊙ Kehrlichtcontainer
- ⊙ Kompost
- Uferschutzzone
- Verlauf Ribigraben
- - - - - Aufzuhebender Ribigraben
- Zu pflanzende Hochstamm-bäume
- Bestehende Bäume



BLUM  
und  
GROSSENBACHER  
ARCHITECTEN  
Planungskontext, 31.05.2013/CM

Genehmigungsvermerke  
Erläss der Überbauungsordnung  
Vorprüfung vom 01. Oktober 1992  
Publikation im Amtsanzeiger am 13. und 27. Mai 1993  
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 14. Mai bis 14. Juni 1993  
Einspracheverhandlungen am 24. September 1993

Rechtsverwehungen	1
Erliedigte Einsprachen	0
Unerteilte Einsprachen	11

Beschlossen durch den Gemeinderat am 04. September 1995  
Beschlissen in der Gemeindeabstimmung vom 24. bis 26 November 1995  
Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumplanung vom 20. Mai 1996 sig. W. Hafner

- Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung  
Beschlissen durch Gemeinderat / Genehmigt durch Amt für Gemeinde und Raumordnung Art. 13 Fusswege
- Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung  
Beschlissen durch Gemeinderat / Genehmigt durch Amt für Gemeinde und Raumordnung Verlegung Ribigraben
- Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung  
Beschlissen durch Gemeinderat / Genehmigt durch Amt für Gemeinde und Raumordnung Art. 6 Abs. 8 Baupolzeiliche Bestimmungen und Art. 13 Fusswege
- Änderungen an der Überbauungsordnung  
Beschlissen durch Stadtrat / Genehmigt durch Amt für Gemeinde und Raumordnung Streichung Abs. 7 von Art. 6 (Villa Geiser)  
Baufelder B/C inkl. Nebenbauten und Wege  
Nutzungsübertragung D/A  
Erschliessung Baufeld H
- Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung  
Verschiebung und Reduktion des Baufeldes Nebenbaute zwischen Baufeld A und B  
Anpassung der Umgebungsgestaltungsfächen (Aufenthaltsflächen, Spielflächen, Gärten)  
Arealinterne Fusswegesituation angepasst

5. Geringfügige Änderung an der Überbauungsordnung,  
Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 BauV

Beschlossen durch den Gemeinderat: 3. Juli 2013

Namens der Stadt Langenthal

Der Stadtpräsident: *[Signature]* Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Langenthal, den 19. Juli 2013 Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung,  
Bern, den 2.8. Aug. 2013 *[Signature]*